



Application Service Vertrag

Vertrag über Application Service

Mailsphere Nutzung

zwischen der

e-novum Software GmbH
Heger-Tor-Wall 19
D-49078 Osnabrück

(nachfolgend)

- Provider-

und

(nachfolgend)

- Kunde-



Präambel

Application Service ermöglicht dem Kunden die Nutzung von Leistungen, ohne dass der Kunde die Software durch eigene Fachleute betreuen muss. Der Provider stellt dem Kunden die dafür notwendige Infrastruktur und die Leistungen zur Verfügung. Der Provider stellt dem Kunden mit diesem Vertrag die Mailsphere Software zur Nutzung zur Verfügung. Für die mit diesem AS-Vertrag in Anspruch genommenen Leistungen gelten neben diesem Vertrag folgende Anlagen zum Vertrag: AGB, schriftliches Angebot über Lizenzpreise.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Provider hat die Software-Applikation „Mailsphere“ auf einem Server abgelegt und hält diese für den Kunden zum Abruf bereit. Der Kunde darf diese für eigene Zwecke verwenden und zur Bearbeitung seiner Daten nutzen.

(2) Soweit urheberrechtliche Interessen des Providers oder Dritter berührt sein sollten, etwa durch das Downloaden einer Bildschirmmaske auf den Rechner, wird dem Kunden diesbezüglich ein einfaches, zeitlich auf die Dauer dieses Vertrags begrenztes Nutzungsrecht eingeräumt.

(3) Die Zugangsdaten zur Nutzung des Dienstes des Providers werden dem Kunden auf dem Postweg, telefonisch oder auf Wunsch auch per E-Mail mitgeteilt. (URL, Zugangskennung, Passwort).

§ 2 Durchführung des Vertrags

(1) Der Provider ermöglicht dem Kunden die Nutzung der Software in der Regel 7 Tage die Woche - 24 Stunden. Der Provider garantiert eine durchschnittliche jährliche Verfügbarkeit von 98 % während der Geschäftszeiten Montag – Freitag von 07:00 – 19:00 Uhr MEZ (exkl. Feiertage in der BRD). Die Verfügbarkeit bezieht sich auf den vom Provider kontrollierbaren Leistungsumfang.

(2) Der Provider wird stets die neue Versionen, Updates, Releases der Software bereithalten.

(3) Der Provider wird für eine regelmäßige Wartung der Hardware sorgen.

(4) Der Provider wird dem Kunden unverzüglich Mitteilung machen, sofern er im Zusammenhang mit der Leistung erhebliche Mängel feststellt und diese beheben.

§ 3 Serviceleistungen

Der Provider richtet für Fragen des Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine Hotline ein. Diese Hotline ist während der Geschäftszeiten von 9 – 17 Uhr 5 Tage die Woche (Montag bis Freitag) erreichbar. Der Provider teilt unverzüglich nach Vertragsschluss die Hotline-Nummer dem Kunden mit. Gleiches gilt bei einer eventuellen Änderung der Hotline-Nummer. Näheres hierzu ist in den Lizenzbedingungen (Support) geregelt, das Anlage zu diesem Vertrag ist.

§ 4 Weiterentwicklungen / Stand der Technik

Der Provider hat auf Änderungen in den Rahmenbedingungen des Auftrags, insbesondere neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung, angemessene Rücksicht zu nehmen. Er erbringt seine Leistungen jedenfalls nach dem neuesten Stand der Technik.



§ 5 Wartungsarbeiten

Erforderliche Wartungsarbeiten an dem Server wird der Provider in einem fest definierten Zeitfenster durchführen. Für Störungen, die den Server oder die Software betreffen, gibt der Provider nachfolgende Reaktionszeiten und Entstörzeiten.

Der Provider leistet einen Wartungsdienst zur Behebung von Fehlern und sonstigen Mängeln, die während der Nutzung auftreten. Die Fehler sind im folgenden als Fehlerklassen definiert. Ein Fehler liegt vor, wenn die Soft- oder Hardware Ergebnisse gestört sind. **welche nicht auf die vom Auftragnehmer bereitgestellten Artikel- oder Kundendaten zurückzuführen sind**, oder seine angegebenen Funktionen nicht erfüllt. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen:

1. Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Mängel. Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden; eine Umgehungslösung liegt nicht vor.
2. Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Mängel. Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden erheblich; die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich.
3. Fehlerklasse 3: Sonstige Mängel.

Die Zeiten für die Fehlerbeseitigung beginnen mit der Fehlermeldung und richten sich nach den Fehlerklassen dieses Vertrages.

1. Bei einem Fehler der Klasse 1 beginnt der Provider sofort und mit allem Nachdruck, um zumindest das Problem in eine niedrigere Fehlerklasse zu verschieben, und setzt die Tätigkeit auch über die normale Arbeitszeit (werktags 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln fort. Spätestens nach drei vollen Werktagen darf kein Fehler der Klasse 1 mehr vorliegen.
2. Bei Fehlern der Klasse 2 beginnt der Provider bei Fehlermeldung werktags bis 12.00 Uhr noch am selben Tag, bei späterer Fehlermeldung am nächsten Werktag vormittags mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie solange fort, bis kein Fehler der Klasse 2 mehr vorliegt.
3. Fehler der Klasse 3 werden nach Zweckmäßigkeit und im Rahmen eines korrekten Konfigurationsmanagements alsbald oder später beseitigt. Der Provider beginnt spätestens innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt den Fehler erst mit der Lieferung des nächsten Programmstandes, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, ab Kenntnis von einer Störung des vertragsgegenständlichen Dienstes dies dem Provider unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten bzw. Passwörter sicher zu verwahren.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, dem Provider unverzüglich mitzuteilen, sofern eine Änderung in der Person (Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge)/eine Änderung der Anschrift, des Namen, der Rechtsform oder der Firma/eine Änderung der Gesellschafter eintritt.

§ 7 Vergütung



- (1) Die Vergütung erfolgt laut Angebot.
- (2) Die Fälligkeit der Vergütung tritt 10 Tage nach Rechnungsstellung ein. Rechnungsstellung durch den Provider erfolgt jährlich.
- (3) Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an den Provider zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt dem Provider ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Der Provider ist berechtigt, leistungsfähigere als die im Leistungsschein vereinbarte Software einzusetzen. Ist mit dieser Erweiterung bzw. Verbesserung eine Erhöhung der monatlichen Vergütung verbunden, so steht dem Kunden ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu.

§ 8 Mängelansprüche

- (1) Dem Kunden ist die Mailsphere Funktionsweise und ihre Leistungsfähigkeit bekannt. Der Provider hat dem Kunden in einer vierwöchigen Testphase (Testzugang zu Demosystem) ermöglicht, die Software für eigene Zwecke zu überprüfen. Die Software ist unter Beachtung wissenschaftlicher Sorgfalt und der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere anerkannter Programmierregeln, entwickelt worden.
- (2) Dem Kunden ist bewusst, dass der Provider kein eigenes Netz betreibt und dem Kunden nicht den Internetzugang zur Verfügung stellt. Aus diesem Grunde übernimmt der Provider keine Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit des jeweiligen Zugangs in das Internet.
- (3) Sofern die Funktionen der Software von dem vertraglich Vorausgesetzten abweichen und/oder die Software Mängel aufweist, sind diese seitens des Kunden unverzüglich zu rügen. Der Provider wird diese unverzüglich beheben.
- (4) Eine Abstandnahme vom Vertrag bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung hinsichtlich des Gesamtvertrags kommt erst in Betracht, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist oder eine nicht nur unerhebliche Vertragspflichtverletzung trotz Abmahnung bzw. Fristsetzung fortbesteht. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, sofern die Vertragspflichtverletzung derart schwerwiegend ist, dass eine Abmahnung nicht tauglich erscheint, die Pflichtverletzung zu beenden und/oder das Vertrauen wiederherzustellen. Dem Provider stehen vor einer solchen außerordentlichen Kündigung des Vertrags regelmäßig zwei Mängelbeseitigungsversuche bezogen auf den jeweiligen Mangel zu.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Providers oder seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Provider nur in Höhe des tatsächlichen Schadens. Im Falle der Verletzung von Vertragspflichten, die unverzichtbar sind, um das Vertragsziel zu erreichen (Kardinalpflichten), haftet der Provider auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Falle ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.

Ein Mitverschulden des Kunden ist ihm anzurechnen. Im übrigen haftet der Provider nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Die Haftung wegen Garantie, Arglist und für Personenschäden bleibt hiervon unberührt.



(3) Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass durch die Einräumung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Nutzungsrechte nicht in Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingegriffen wird oder keine Schäden bei Dritten herbeigeführt werden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen dem Provider entgegenstehenden Rechte Dritter oder Schäden bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind. Bei In-Kraft-Treten des Vertrags sind dem Provider keine solchen Rechte bekannt.

Der Provider stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die gegen ihn von Dritten, aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen aber nur in Bezug auf die Software geltend gemacht werden. Der Provider haftet in keinem Fall für Schutzrechtsverletzungen in Bezug auf das Produktangebot.

Der Provider und der Kunde werden sich wechselseitig über geltend gemachte Ansprüche informieren. Hiermit sind sämtliche Rechte und Pflichten vom Provider und dem Kunden hinsichtlich der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten abschließend geregelt.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt am in Kraft und wird für eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zu dem jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar ist. Vor einer solchen Kündigung ist eine Abmahnung erforderlich, es sei denn, ein Erfolg ist nicht zu erwarten oder das Vertrauensverhältnis ist so nachhaltig gestört, dass eine sofortige Beendigung des Vertrags gerechtfertigt erscheint.

Jede der Parteien hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere,

wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird, gegen sie ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und nicht als unbegründet abgelehnt ist oder die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

wenn die andere Partei Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auf schriftliche Aufforderung der Partei nicht innerhalb einer angemessenen Frist beendet wird. Eine Abmahnung bzw. Fristsetzung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstoßes als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint, wobei im Falle eines Mangels dem Provider regelmäßig ein zweimaliges Nachbesserungsrecht zusteht. Eine fristlose Kündigung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, sofern diese Vertragspflichtverletzung unwesentlich ist, so dass nach Abwägung aller Umstände eine fristlose Kündigung nicht als angemessen erscheint;

für den Kunden darüber hinaus, wenn dem Provider eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere die Bereitstellung der Softwareapplikationen, für länger als drei Werktage aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist;

wenn die vereinbarte Verfügbarkeit hinsichtlich der Bereitstellung der Softwareapplikationen um mehr als 10 % unterschritten wurde;

für den Provider darüber hinaus, wenn der Kunde mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts mindestens 30 Tage in Verzug ist.



§ 11 Höhere Gewalt

(1) Für den Fall, dass eine Partei trotz aller ihr zumutbaren Anstrengungen die geschuldete Leistung aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Streik, Naturkatastrophen und Stromausfall) nicht erbringen kann, ist sie für die Dauer der Hinderung von ihren Leistungspflichten befreit.

(2) Ist dem Provider eine wesentliche Vertragspflicht länger als drei Werktage aufgrund höherer Gewalt unmöglich, so hat der Kunde ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Im Rahmen des Vertragszwecks ist es erforderlich, dass der Kunde dem Provider Daten, Informationen etc. bekannt gibt, an denen der Kunde als übermittelnde Vertragspartei ein Geheimhaltungsinteresse hat.

Um einen entsprechenden Informations- und Datentransfer zu ermöglichen, wird zur Sicherung der vertraulichen Behandlung der von dem Kunden übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. Folgendes vereinbart:

Der Provider verpflichtet sich, die ihm von dem Kunden übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen, es sei denn, der Kunde hatte zuvor schriftlich zugestimmt.

Der Provider wird die ihm von dem Kunden übermittelten oder sonst zugänglich gemachten geheimhaltungspflichtigen Informationen ausschließlich zu dem in diesem Vertrag genannten Zweck verwenden, sofern und soweit zu einem späteren Zeitpunkt keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Der Kunde besitzt das uneingeschränkte Verfügungsrecht über seine jeweiligen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere die von ihm dem Provider übermittelten oder sonst zugänglich gemachten geheimhaltungspflichtigen Informationen. Der Provider erhält keine Rechte an oder aus den von dem Kunden erhaltenen oder durch ihn zugänglich gemachten geheimhaltungspflichtigen Informationen.

Der Provider wird die geheimhaltungspflichtigen Informationen, die er von dem Kunden erhalten hat, nur denjenigen und einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegenden Mitarbeitern zugänglich machen, die sie angehen, insbesondere denjenigen, die dem entsprechenden Tätigkeitsbereich im Rahmen dieses Vertragszwecks angehören.

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, Unterlagen und Daten, welche zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Kunden bereits offenkundig sind oder zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Kunden bereits bekannt waren oder nach ihrer Übermittlung durch den Kunden ohne Verschulden des Providers offenkundig werden oder nach ihrer Übermittlung dem Provider von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.

Der Provider hat auf Verlangen des Kunden sämtliche ihm übergebene oder bekannt gewordene Unterlagen welche der Geheimhaltung unterliegen und/oder Vervielfältigungen davon umgehend herauszugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung ist dem Kunden auf Wunsch schriftlich zu versichern.

(2) Diese Geheimhaltungsvereinbarung besteht auch noch drei Jahre nach Beendigung des Vertrags. Insbesondere wird der Provider nach Vertragsbeendigung sämtliche Informationen, Daten etc. des Kunden löschen. Auf Verlangen des Kunden wird der Provider ihm sämtliche Daten kostenlos zur Verfügung stellen oder die Vernichtung schriftlich versichern.



(3) Der Provider wird die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachten, insbesondere das Teledienststedatenschutzgesetz sowie das Bundesdatenschutzgesetz.

← **Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm

§ 13 Sperre

Eine sofortige Sperre des Zugangs zum Server ist zulässig, sofern der Kunde mit der Zahlungsverpflichtung von mindestens 10 EUR mindestens 30 Tagen in Verzug ist sowie eine geleistete Sicherheit verbraucht ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Providers.
- (3) Sollte eine Regelung dieses Vertrags teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, so bleiben alle übrigen Regelungen des Vertrags hiervon unberührt. Die unwirksame Klausel ist in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Schließen einer Vertragslücke.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags oder der Einzelaufträge bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (5) Die Lizenzbestimmungen (Lizenzvertrag) sind Bestandteil des Vertrags.

_____, den _____ Osnabrück, den _____

Unterschrift / Stempel
Partner
(Geschäftsführung)

Unterschrift
e-novum Software GmbH
(Geschäftsführung)